Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4266

01. 04. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Poppe, Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4160 –

Erkenntnisse und Ermittlungen zu NS-Straftaten, die aus Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bekanntwerden

Funde im Archiv des früheren Staatssicherheitsdienstes der DDR lassen erwarten, daß dort Material zu einer Reihe von bisher nicht oder unzureichend aufgeklärten Fällen von NS-Verbrechen liegt. Die zu ihrer Sichtung notwendigen Recherchen bedürfen der Eile, da sowohl Täter als auch Opfer aufgrund ihres Alters für die Aufklärung nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Erschwert werden die Ermittlungen jedoch durch die offenbar unzureichende personelle Ausstattung der damit beauftragten Zentralstelle zur Ermittlung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg.

1. Mit welchen personellen und materiellen Kapazitäten und Ergebnissen arbeiten die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes bzw. die Zentralstelle für die Ermittlung von NS-Verbrechen Dokumente über vermutliche nationalsozialistische Täter auf?

Die Aufarbeitung von Dokumenten über vermutliche nationalsozialistische Täter ist kein eigenes abgegrenztes Arbeitsgebiet beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragter). Die mit der Thematik im Rahmen der laufenden Arbeiten befaßten personellen und damit zusammenhängenden materiellen Kapazitäten sind daher nicht quantifizierbar. Hinsichtlich der Zentralstelle für die Ermittlung von NS-Verbrechen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Grundsätzlich besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bundesbeauftragten und der Zentralstelle. Angehörige der Zentralstelle recherchieren alle vier bis sechs Wochen in Berlin in den zur Verfügung stehenden Akten. Insgesamt existieren 90 zentrale Untersuchungsvorgänge, von denen etwa zwei Drittel durch die Angehörigen der Zentralstelle abgearbeitet worden sind.

2. In wie vielen Fällen hat der Bundesbeauftragte bisher Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) im Zusammenhang mit NS-Straftaten erstattet?

Mitteilungen nach § 27 StUG werden beim Bundesbeauftragten nur global statistisch erfaßt, nicht aber nach einzelnen Sachbereichen. Grundsätzlich sind aber nicht einzelne Staatsanwaltschaften Ansprechpartner des Bundesbeauftragten, sondern die Zentralstelle. Zu einzelnen Staatsanwaltschaften, z. B. zur Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft Düsseldorf, entsteht direkter Kontakt nur dann, wenn die Staatsanwaltschaften aufgrund der Mitteilung der Zentralstelle in Ludwigsburg ihrerseits Fragen haben, mit denen sie sich an die Behörde des Bundesbeauftragten wenden.

3. In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte daraufhin tätig geworden?

In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Sinne der Fragestellung tätig geworden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, im Rahmen der anstehenden Novellierung des StUG die Pflicht der Behörde zur Anzeige von Amts wegen in § 27 Abs. 2 StUG explizit auf die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 c StUG genannten „Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime" zu erstrecken?

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. beabsichtigen, einen gemeinsamen Entwurf zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) einzubringen. In der vorläufigen Tagesordnung für die 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 ist die Erste Lesung des Entwurfs vorgesehen. Die Bundesregierung möchte dem Ergebnis der Beratung im Deutschen Bundestag nicht vorgreifen.

Davon abgesehen weist die Bundesregierung darauf hin, daß es sich bei nicht verjährten Straftaten im Zusammenhang mit dem NS-Regime ausschließlich um Tötungsdelikte handelt. Diese Delikte hat der Bundesbeauftragte gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 StUG bereits nach geltender Rechtslage den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Wie hoch ist der Personal- und Sachetat der Zentralstelle für die Ermittlung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, und wie wird er ausgeschöpft?
6. Welche Schlußfolgerungen für die Ausstattung der Zentralstelle wurden aus dem Umstand abgeleitet, daß im Archiv des Bundesbeauftragten bisher unbekanntes Material zu NS-Verbrechen zu sichten und auszuwerten ist?
7. Welche Länder haben jeweils wie viele zugesagte Staatsanwälte an die Zentralstelle entsandt und welche nicht?

   Welche Begründungen wurden für eventuelle Nichtentsendungen genannt?

Die Zentralstelle für die Ermittlung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder, an der der Bund nicht beteiligt ist. Daher ist die personelle Zusammensetzung und die organisatorische Struktur dieser Stelle nicht Angelegenheit der Bundesregierung.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333